

Die Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen ergibt sich aus den §§ 29 bis 43 der 8. DB zum Gesetz über das Jagdwesen vom 14. 4. 1962 (GBl. II S. 225).

7. Nur vorsätzliches Handeln begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dem Täter muß bewußt sein, daß es sich um eine Schußwaffe oder ein wesentliches Teil einer Schußwaffe handelt.

8. Der Strafrahmen gestattet die Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände, insbesondere die Anzahl und die Art der Schußwaffen, Munition oder der Waffenteile, des Zustandes, der Intensität bei der Besitzerlangung und Besitzausübung, sowie der Motive des Besitzes oder der mit der Waffe beabsichtigten oder durchgeführten strafbaren Handlungen.

9. Ein schwerer Fall nach Abs. 2 liegt vor, wenn Waffen oder Sprengmittel in bedeutendem Umfange hergestellt, gelagert oder sich oder einem anderen verschafft werden oder wenn es sich um Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel mit hoher Feuer- oder Sprengkraft handelt. Letzteres liegt regelmäßig bei Maschinenwaffen und bei Sprengmitteln mit besonderer Brisanz vor. Der bedeutende Umfang der Waffen hängt nicht allein von der Zahl, sondern auch von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schußwaffen, der Munition, der Brisanz der Sprengmittel ab. Mehrere beschußfähige Karabiner können z. B. Waffen im bedeutenden Umfang sein.

## § 207

### Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln

(1) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Bestimmung begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen zur Führung von Waffen Berechtigter. Wer **Berechtigter** nach § 207 ist, ergibt sich aus der staatlichen Erlaubnis, Schuß-